

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord – im Bereich Steinbeisstraße“, Stadt Kornwestheim

- Untersuchung der Tiergruppe Reptilien mit
spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
- Bericht

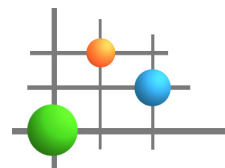


Auftraggeber



Stadt Kornwestheim

Auftragnehmer



ÖKOLOGIE · PLANUNG · FORSCHUNG

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord – im Bereich Steinbeisstraße“,



Untersuchung der Tiergruppe Reptilien mit
spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung



Bericht

Bearbeitung:
Dipl.-Agr.Biol. Jana Heinz
Dipl.-Geogr. Matthias Güthler
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Kerstin Schlange

verfasst: Ludwigsburg, 20.06.2011

M. Güthler

.....
Diplom-Geograph Matthias Güthler
ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG

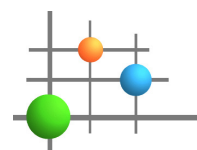
Auftraggeber:



Stadtplanungsamt

Jakob-Sigle-Platz 1 • 70806 Kornwestheim

Fon: 07154/ 202-8601 • Fax: 07154/ 202-8606
E-Mail: stadtplanungsamt@kornwestheim.de • Internet: <http://www.kornwestheim.de>



ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG

Eckenerstraße 4 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 992 17 26 • Fax: 07141/ 298 29 55
E-Mail: info@oepf.de • Internet: www.oepf.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	1
2	Durchgeführte Untersuchungen	2
2.1	Methodik.....	2
2.2	Ergebnisse der Untersuchungen.....	3
3	Artenschutzrechtliche Prüfung	5
3.1	Vorprüfung/Auswahl relevanter Arten.....	5
3.1.1	Relevante Arten.....	5
3.2	Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	6
3.2.1	Verbot der erheblichen Störung/Verschlechterung einer lokalen Population von europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	6
3.2.2	Verbot der Entnahme, der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Anhang-IV-Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5).....	7
3.3	Maßnahmen und Planungsempfehlungen	9
3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	9
3.3.2	Ableitung geeigneter CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse.....	10
3.3.3	Sicherungsmaßnahmen.....	11
4	Zusammenfassung	12
	Literatur	13
	Anhang 1	14
	Anlage	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet im Gewerbegebiet Nord, Kornwestheim (rote Schraffur), unmaßstäblich	2
Abbildung 2: Zauneidechse.....	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet vorgefundene Reptilienarten.	3
---	---

Kartenverzeichnis

Karte 1 Ergebnisse der Reptilienerfassung; Habitatstrukturen.	4
--	---

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord – im Bereich Steinbeisstraße“ in der Stadt Kornwestheim sind der Ausbau von Gleisanlagen und eine Überbauung dieser Flächen mit gewerblich genutzten Neubauten vorgesehen.

Die Stadt Kornwestheim treibt die Innenentwicklung in ihrer Stadt voran. Kornwestheims Lage in der Entwicklungsachse Stuttgart-Heilbronn macht es zum wichtigen Wirtschaftsstandort und Umschlagpunkt für Logistikunternehmen. Deshalb sollen mit dem Bauvorhaben Gewerbeflächen im Innenbereich reaktiviert werden. Bereits vor Ort ansässige deutsche Logistik- und Großhandelsunternehmen wollen ihre Kapazitäten ausweiten und deshalb im Untersuchungsgebiet an- bzw. neu bauen.

Das geplante Bauvorhaben ist mit Eingriffen in den Schotterkörper der Gleise und angrenzende Gras- und Krautfluren bzw. Gehölzstrukturen verbunden. Diese Lebensräume können grundsätzlich von Reptilien genutzt werden. Da erhebliche Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Vertreter dieser Tiergruppe durch das Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden können, sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Hierfür wurde eine genaue Untersuchung der Reptilienvorkommen und deren potenziellen Habitaten durchgeführt (vgl. Kap. 2).

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist festzustellen, ob das Vorhaben durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen gegen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößt. Sofern das Vorhaben entsprechende Verbote berührt, werden Art und Umfang möglicher CEF-Maßnahmen definiert. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Stadt Kornwestheim, Stadtplanungsamt, hat das Büro Ökologie • Planung • Forschung (ÖPF), Diplom-Geograph Matthias GÜthler mit den oben beschriebenen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet mit einer Fläche von ca. 4 ha befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Kornwestheim innerhalb des Gewerbegebiets Nord. Das Gebiet liegt ca. 320 m ü. NN.

Das Gebiet grenzt im Süden an die Heinkelstraße, im Westen an die Maybachstraße und im Norden an die Steinbeisstraße, an welche sich jeweils Gewerbeflächen anschließen. Im Osten wird das Untersuchungsgebiet durch eine Böschung und die dahinter liegenden Bahngleise begrenzt. Diese Böschung ist mit einer Strauchhecke bestockt.

Von Norden nach Süden verlaufen stillgelegte Bahngleise zentral durch das Gebiet. Östlich dieser Gleise befinden sich größere Gewerbehallen, asphaltierte Flächen sowie zwei teilweise recht magere Wiesen. Westlich der Gleise befinden sich weitere Gewerbehallen, asphaltierte Flächen, ein LKW-Rangier- und Parkplatz auf Rohboden sowie Glatthafer-Wiesen und vereinzelte Laubbäume und Sträucher. Unmittelbar an die Gleise schließt im Westen eine Böschung mit einer Feldhecke an. Die Feldhecke besteht vornehmlich aus Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*). Zwischen den Sträuchern befinden sich immer wieder kleine besonnte Grasflecken.

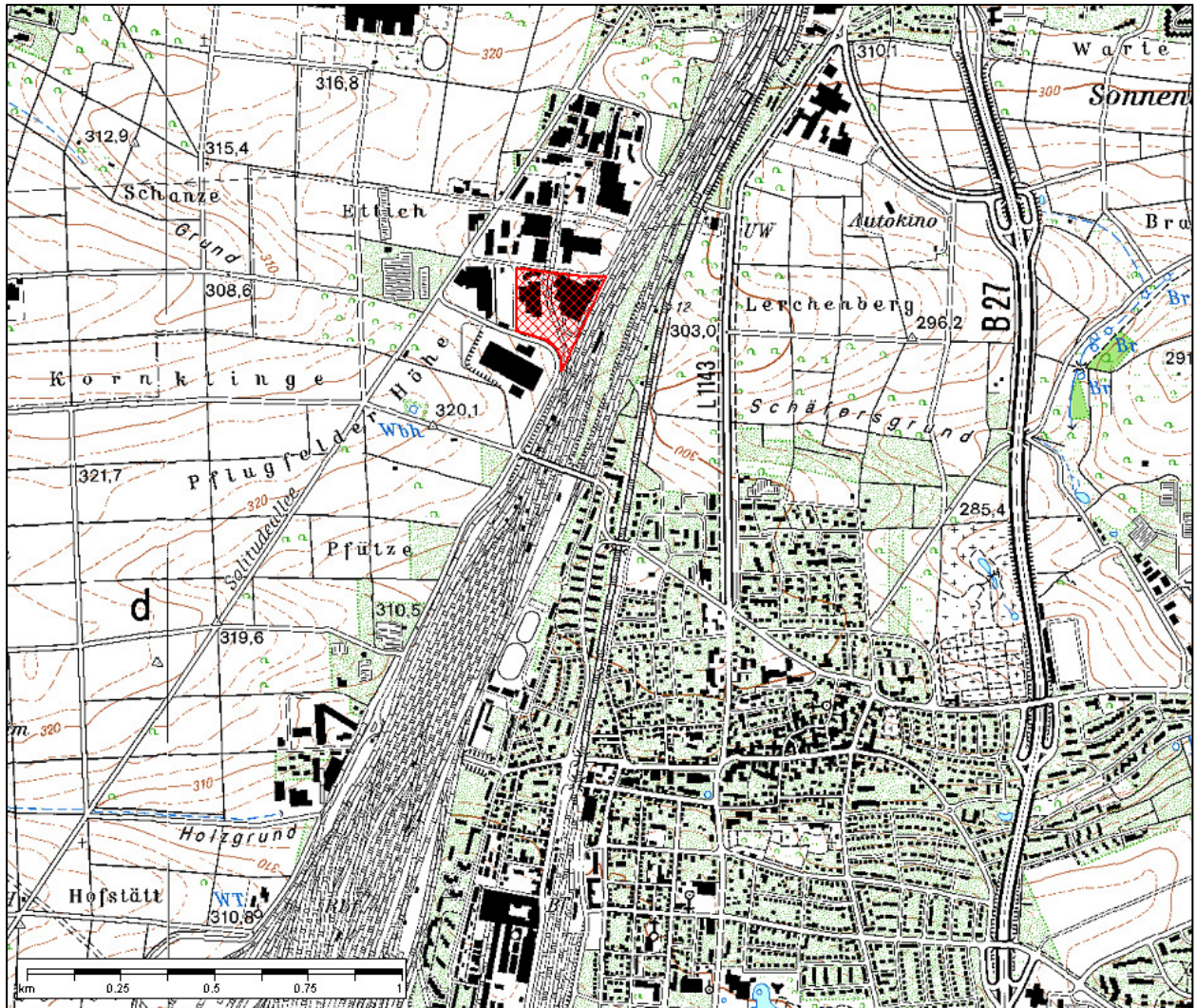


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet im Gewerbegebiet Nord, Kornwestheim (rote Schraffur), unmaßstäblich; Grundlage: Topographische Karte 1: 25.000

2 DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN

2.1 Methodik

Im Mai und Juni 2011 wurde eine Erfassung der Tiergruppe Reptilien durchgeführt. Die Erfassung der Reptilien erfolgte mittels Sichtbeobachtung. Hierzu wurden bei drei Begehungen die für die Tiergruppe relevanten Biotopstrukturen abgegangen. Mit der ersten Begehung am 18.05.2011 wurde, zusätzlich zu dem bereits im Gebiet vorhandenen Blech und Teppich ein weiteres Stück Teppich an einer geeigneten Stelle ausgelegt. Diese Bleche und Teppiche stellen eine bevorzugte Unterschlupfmöglichkeit, vor allem für Blindschleiche und Schlingnatter, dar. Die Vorkommen der Zauneidechse wurde durch rasches Abschreiten geeigneter Habitatstrukturen erfasst.

Die Begehungen fanden jeweils zwischen 9:30 und 10:30 Uhr während der vormittäglichen Aufwärmphase an den folgenden Terminen statt:

- 18.05.2011 (B1)
- 28.05.2011 (B2)
- 07.06.2011 (B3).

2.2 Ergebnisse der Untersuchungen

Das Untersuchungsgebiet ist vor allem auf Grund der vorhandenen Bahnlinie und der anschließenden Böschung mit Feldhecke als Reptilienlebensraum von Bedeutung. Es kommen sowohl Zauneidechsen als auch Blindschleichen im Gebiet vor.

Für die einzelnen Arten ergibt sich folgendes Bild:

Blindschleiche (*Anguis fragilis*): Von dieser Art besteht eine reproduktionsfähige Population, die sich über weite Teile der Böschung erstreckt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*): Vor allem im Süden des Untersuchungsgebietes im Bereich der Böschung und seines Vorfeldes befindet sich eine reproduktionsfähige örtliche Population der Art.

Die nachfolgende Tabelle dokumentiert die im Gebiet im nachgewiesenen Reptilienarten. Die Fundorte befinden sich schwerpunktmäßig in der südlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes und sind in Karte 1 dargestellt.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet vorgefundene Reptilienarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk	RL B W	RL D	F F H	B G	B1		B2		B3		Σ Beob.	
							a.	J.	a.	J.	a.	J.	a.	J.
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bl	*	*		b	2				2	1	4	1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Za	V	3	IV	s					2	2	2	2

RL BW Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (Laufer 1999)
V Vorwarnliste

RL D Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (Kühnel et al. 2009)
3 gefährdet

BG Bundesnaturschutzgesetz
b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG
s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

B 1-3 Begehung mit Nummer
Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin

Σ Beob. Summe der beobachteten Individuen einer Art

a. adulte Tiere
J. Jungtiere

Karte 1 Ergebnisse der Reptilienerfassung; Habitatstrukturen.

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

3.1 Vorprüfung/Auswahl relevanter Arten

Für die vorzunehmende artenschutzrechtliche Prüfung werden im Rahmen einer Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien Betroffenheit, Empfindlichkeit, Gefährdung, Bestandssituation sowie spezieller Habitatansprüche die Tiergruppen und Arten ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. Anhang 2).

Nicht betrachtet, da keine Gefährdung der lokalen Population und Vorhandensein von Ausweichhabitaten:

- Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Im Gebiet existiert eine Population der Blindschleiche. Da die lokale Population der Blindschleiche jedoch nicht gefährdet ist und Ausweichhabitats im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

3.1.1 Relevante Arten

Relevant sind alle wild lebenden Tiere der besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann. Als Maßstab für den Erhaltungszustand werden die Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands herangezogen. Die relevanten Arten sind hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu überprüfen.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für die eine Gefährdung gemäß Roter Liste Baden-Württemberg oder der Roten Liste Deutschlands besteht und die Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im Untersuchungsraum oder dessen näheren Umfeld haben:

Tiergruppe Reptilien:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*): streng geschützt, Vorwarnliste RL BW, RL D = 3

3.2 Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG

Für das geplante Vorhaben sind zunächst die Nr. 2 und 3 des § 44 Abs.1 relevant, da bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der untersuchten Arten entstehen können. Die Prüfung, ob Verbotstatbestände erfüllt sind, erfolgt somit populationsbezogen unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der Art. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wahrung kontinuierlich ökologischer Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden in die Prüfung miteinbezogen.

3.2.1 Verbot der erheblichen Störung/Verschlechterung einer lokalen Population von europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs.1 Nr.2)

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, sofern durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang-IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte oder Fluchtreaktionen auslösen. Als Störfaktoren kommen z.B. Lärm, Vibration und schnelle Bewegungen in Betracht.

Die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der vorgefundenen artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten umfassen die Periode von der Paarungszeit im Frühjahr bis zum Schlupf bzw. der Geburt der Jungtiere im Sommer bis Frühherbst. Ab Herbst ziehen sich die Tiere in ihre Winterquartiere zurück. Teile der Zauneidechsenpopulation beginnen jedoch bereits im Spätsommer ihre Winterruhe. Sowohl der Schlupf der Zauneidechsen als auch der Beginn der Winterruhe ist witterungsabhängig. Die Winterruhe der Zauneidechsen endet etwa Mitte März. Die Paarungszeit schließt nahezu unmittelbar daran an.

Durch Bauarbeiten im Bereich der Böschungen und Gleisanlagen könnten Tiere erheblich gestört werden. Solche Störungen könnten durch überfahrende Baustellenfahrzeuge, Ablagerungen von Baumaterial, Vibrationen und Lärm entstehen.

Die aktuelle Planung sieht vor die Fläche westlich der Gleise noch in diesem Jahr abzureißen und ggf. auch schon mit dem Bau einer Logistikhalle zu beginnen. Östlich der Gleise soll voraussichtlich erst in zwei bis drei Jahren an die bestehenden Hallen in Richtung Süden angebaut werden. Beide Vorhaben sind mit massiven Störungen im Gleisbereich verbunden. Der erste Bauabschnitt würde vor allem Störungen im nördlichen Teil der Gleis- und Böschungsbereiche verursachen.

Es ist davon auszugehen, dass das Hauptareal der Population entlang der Gleise des Güterbahnhofs liegt und sich lediglich eine Teilpopulation entlang der abgehenden Gleise bis ins Untersuchungsgebiet ausgebreitet hat. Es ist gleichzeitig anzunehmen, dass das Habitat nach Norden hin aber zunehmenden unattraktiver für Reptilien wird, da dort durch die gewerbliche Bebauung der Grad an Versiegelung und Verschattung zunimmt. Dies bestätigen auch die Untersuchungsergebnisse.

Deshalb wäre es möglich die wenigen Tiere, die sich tatsächlich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets aufhalten, dazu zu bringen, ihr Aktivitätsmuster sukzessive nach Süden zu verlagern (Details siehe Kap. 3.3.1). Um eine durch die Maßnahme selbst entstehende Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht oder Überwinterungszeit der Zauneidechsen zu vermei-

den, sollte diese in dem schmalen Zeitfenster zwischen dem Schlupf der Jungtiere und dem Beginn der Winterruhe stattfinden.

Vor Beginn der Bauarbeiten sollte zudem ein Bauzaun entlang der neuen Grenze aufgestellt werden, um zu verhindern, dass die Reptilienflächen durch die Arbeiten versehentlich in Mitleidenschaft gezogen werden.

3.2.2 Verbot der Entnahme, der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Anhang-IV-Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5)

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter europäischer Vogelarten oder Anhang-IV-Arten durch das Bauvorhaben zerstört oder beschädigt werden können. Ist dies der Fall, ist für diese Arten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beurteilen, ob die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. es ist festzustellen, ob bei Realisierung der Baumaßnahme für den lokalen Bestand der jeweiligen Arten ausreichend Bruthabitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorhanden sind. Ein Zugriffsverbot trifft zu, sofern die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Bei der Prüfung des Zugriffsverbots können funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einbezogen werden. Bedingung ist, dass die Maßnahmen vorgezogen erfolgen (es darf kein „Time-Lag-Effekt“ entstehen). Die CEF-Maßnahmen sind am konkreten Bestand zu orientieren und im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu realisieren. Hierzu zählen z.B. die Erweiterung oder Verbesserung der Habitate für die betroffenen Arten. Die funktionserhaltenden Maßnahmen sind durch Nebenbestimmungen zu sichern (z.B. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags).

3.2.2.1 Tiergruppe Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*), s (Anhang IV FFH-Richtlinie) Vorwarnliste der RL BW; RL D 3



Abbildung 2: Zauneidechse

Das Habitatspektrum der Art ist vielfältig, zeigt aber einen deutlichen Schwerpunkt in trockenwarmen Lebensräumen. Die häufigsten Habitate sind extensiv genutztes, trockenes Grünland, Ruderalflächen und Brachen. In Rebgebieten findet man sie ebenfalls häufig an Rebböschungen, im Bereich von Trockenmauern oder Steinhäufen. Aber auch Gärten werden besiedelt. Wichtige Elemente sind, neben einer voll besonnten dichten bis lückigen Vegetationsschicht, einige vegetationslose Partien mit offen Bodenbereichen, Steinen oder toten Astteilen, die über die Vegetation hinausragen und morgens bzw. abends als Sonnplätze dienen. Hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen werden als Tagesversteck genutzt.

Schutz vor direkter Verfolgung bieten zudem höherwüchsige Kraut- oder Grasbestände, einzelne Gebüsche, Feldhecken oder dichte Waldsäume und -mäntel. Als Winterquartiere dienen Fels- oder Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Wohnröhren. Es muss frostsicher und gut drainiert sein.

Ursachen für den Rückgang der Art sind vor allem die Zerstörung, Beeinträchtigung oder Beseitigung von Kleinstrukturen durch intensive Landwirtschaft, Flurbereinigung und Siedlungsentwicklung. Hinzu kommen die Verbuschung bzw. Aufforstung von Offenlandflächen bzw. der durch vermehrten Düngereintrag verursachte Verlust von lückigen Vegetationsstrukturen. Die Besiedlung von Gärten und Siedlungsrandbereichen wird häufig durch eine zu hohe Dichte von Hauskatzen erschwert.

Zauneidechsen fanden sich überwiegend am südlichen Rand des Vorhabengebiets im Übergangsbereich vom Schotterbett der Gleisanlagen zur Böschung. Die Verteilung der Fundpunkte ist der Karte 1 zum Bericht zu entnehmen. Sollte eine Anpassung der Planung, die den Erhalt der Gleisanlagen und der angrenzenden Böschung zulässt, nicht möglich sein, gehen durch das Bauvorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Um erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population zu vermeiden, müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang neue Habitatstrukturen geschaffen werden, die für die Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Die Flächen sind dauerhaft zu sichern. Art und Umfang der erforderlichen CEF-Maßnahme werden in Kapitel 3.3.2 erläutert. Unter Berücksichtigung der im Vorfeld des Eingriffs durchgeführten CEF-Maßnahme ist ein Zugriffsverbot nicht gegeben.

3.2.2.2 Fazit

Im Vorhabensbereich wurden insgesamt zwei Reptilienarten nachgewiesen, von denen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) streng geschützt ist. Im Zuge des geplanten Bauvorhabens gehen innerhalb des Geltungsbereichs des Bauvorhabens Gewerbegebiet Nord für Reptilien relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitgehend verloren. Die Umsetzung dieser Vorhaben würde somit ein Zugriffsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 auslösen. Die Umsetzung der Bauvorhaben würde gleichzeitig ein Störungsverbot nach gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 erfüllen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände müssten die Tiere aus dem Norden des Gebietes, welches vom ersten Bauabschnitt betroffen ist, nach Süden gedrängt werden. Dort müssten bis zur endgültigen Umsiedlung der gesamten Population neue Habitatstrukturen für die abgewanderten Tiere geschaffen werden. Vor Umsetzung des zweiten Bauabschnitts müsste im räumlichen Zusammenhang ein Ersatzlebensraum für die Zauneidechsenpopulation geschaffen werden.

3.3 Maßnahmen und Planungsempfehlungen

3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Die Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 verhindert eine Zerstörung von besetzten Vogelquartieren im Rahmen von Rodungsarbeiten. Fällungen von Gehölzen im Zuge der Umsetzung des geplanten Baugebiets sind daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Die Brut- und Aufzuchtzeit beginnt ab Anfang März und dauert Ende September. Sind vor Ablauf der Frist Fällungsarbeiten notwendig, ist vor Durchführung der Fällung durch eine ökologische Bauüberwachung sicher zu stellen, dass keine besetzten Brutquartiere in Mitleidenschaft gezogen werden.

Um ein Störungsverbot zu vermeiden sollten die wenigen Individuen aus der Tiergruppe Reptilien, die sich im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets aufhalten, dazu gebracht werden ihr Aktivitätszentrum sukzessive nach Süden zu verlagern. Um eine durch die Maßnahme selbst entstehende Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht oder Überwinterungszeit der Zauneidechsen zu vermeiden, sollte diese in dem schmalen Zeitfenster zwischen dem Schlupf der Jungtiere und dem Beginn der Winterruhe stattfinden. Dazu würde zunächst Müll, wie Matten, Teppiche, Folien etc., unter dem sich Reptilien gerne verstecken, abgesammelt werden. Im zweiten Schritt müsste der Gehölzrand verlagert werden, so dass er außerhalb des Baufeldes liegt. Dadurch wird das zukünftige Baufeld für die Zauneidechse, und gleichzeitig auch für die Blindschleiche, unattraktiv und der Aktionsraum der Tiere auf den südlichen Bahndamm konzentriert. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Reptilien durch die weiteren Bauarbeiten nicht direkt und unmittelbar betroffen ist. Um Störungen spät brütender Vogelarten auszuschließen, sind die zu rodenden Flächen vor Durchführung der Arbeiten auf noch aktiv genutzte Vogelnester zu kontrollieren und die Rodungsarbeiten den Ergebnissen dieser Prüfung anzupassen. Ebenso ist der Bereich auf die aktuelle Nutzung durch Zauneidechse und Blindschleiche hin zu überprüfen. Die Durchführung der Rodungsarbeiten ist an die Befunde anzupassen.

In der Folge sollte auch die Krautschicht zurückgenommen werden sowie zuletzt der Schotterkörper. Bei dieser Arbeit sollte wiederum kontrolliert werden, ob sich in diesem noch zurückgebliebene Tiere befinden, damit diese ggf. umgesetzt werden können. Um den Verlust des Habitats bis zur Umsiedlung an den neuen Standort auszugleichen, sollte zumindest ein Teil des abgetragenen Schotters auf den südlichen Grünlandflächen zusammen mit Sand oder Erde auf den Grünlandflächen entlang der Hecken angeschüttet werden. Dies bietet den Tieren einen zusätzlichen Rückzugsort, nicht zuletzt als Winterquartier.

Vor Beginn der Bauarbeiten sollte zudem ein Bauzaun entlang der neuen Grenze aufgestellt werden, um zu verhindern, dass die Reptilienflächen durch die Arbeiten versehentlich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Ein Störungsverbot für die Tiere im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets im Rahmen der Umsetzung des zweiten Bauabschnitts, ließe sich nur durch eine vorherige Umsiedlung der Population bewerkstelligen. Diese wäre auf Grund der gleichzeitigen Zerstörung des Habitats jedoch ohnehin notwendig (Details siehe Kap. 3.3.2).

Unmittelbar nach Beendigung der Umsiedlungsaktion müsste das Gelände für Zauneidechsen unattraktiv gemacht, also abgeräumt werden, um zu verhindern, dass neue Individuen aus den anschließenden Bahndämmen einwandern und das frei gewordene Habitat besiedeln.

3.3.2 Ableitung geeigneter CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse

Gegen die ausschließliche Schaffung eines Ersatzhabitats innerhalb des Untersuchungsgebiets sprechen die bau- und betriebsbedingten Störungen, die sich aus der Nähe zur geplanten Nutzung ergeben und die deutliche Reduktion des zur Verfügung stehenden Areals. Insgesamt erscheint es daher sinnvoll, als CEF-Maßnahme die Umsiedlung der Eidechsen an einen geeigneten Ersatzlebensraum im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorzusehen.

Sollte der erste Bauabschnitt wie geplant bereits in diesem Jahr begonnen werden, so dass eine fachgerechte Umsiedlung der gesamten Zauneidechsenpopulation nicht im zeitlichen Vorfeld erfolgen könnte, müssen die wenigen Tiere aus dem nördlichen Untersuchungsgebiet in den südlichen Teil gedrängt werden. Dieser muss vor Beginn der Zurückdrängung so aufgewertet worden sein, dass er den zusätzlichen Tieren genügend Rückzugsorte und Überwinterungsquartiere bietet. Dies kann durch die Aufwertung der Wiesenflächen im Süden erfolgen. Dafür könnte ein Schotter-Erde- oder Schotter-Sand-Gemisch sowohl oberhalb der Böschung im Zentrum des Gebiets, als auch entlang der Böschung, die sich im Osten an das Gebiet anschließt, angeschüttet werden.

Lässt sich eine Zerstörung des Reptilien-Habitats im Süden nicht vermeiden, so muss ein adäquater Ersatz im zeitlichen Vorfeld und räumlichen Zusammenhang geschaffen werden. In dieses neue Habitat müssen die Tiere dann vor Beginn der Bauarbeiten umgesiedelt werden, indem sie über den Zeitraum einer Aktivitätsphase (Vegetationsperiode) abgefangen und umgesiedelt werden. Konkret bedeutet dies, dass eine bisher noch nicht von Eidechsen besiedelte Fläche entlang der Bahnlinie gefunden werden muss, die sich zum Zauneidechsenhabitat aufwerten lässt. Die neue Fläche muss von einem Amphibienzaun umgeben sein um zu verhindern, dass die nach der Umsiedlung orientierungslosen Tiere die Fläche sofort wieder verlassen.

Mindestens eine Vegetationsperiode bevor der zweite Bauabschnitt begonnen wird, muss ein adäquates Ersatzhabitat geschaffen worden sein. Ein solches Habitat muss folgende Ansprüche erfüllen (BLANKE 2004):

- Es darf nicht bereits von der Zielart besiedelt sein (Grund: ggf. Überschreitung der Lebensraumkapazität, Einschleppung von Krankheiten, Verfälschung genetischen Materials),
- die Habitatbedingungen für die Zauneidechse müssen gut bis ideal sein,
- die Kapazität des Lebensraums muss für eine große Population ausreichend sein,
- es muss in der Umgebung weitere potenzielle Habitate und Ausbreitungswege geben,
- Qualität und Fortbestand der Fläche sind langfristig zu sichern,
- es muss ein räumlicher Zusammenhang zum Ausgangshabitat bestehen,
- Abwanderung frisch umgesiedelter und noch verstörter Tiere muss durch Einzäunung verhindert werden (gut geeignet sind Amphibienzäune, Standzeit bis vier Wochen nach Umsiedlung des letzten Tieres),
- vorab müssen künstliche Mauselöcher, kleine Wasseransammlungen und Verwallungen geschaffen worden und Totholz eingebracht worden sein.

Potenzielle Ausgleichsflächen entlang der Bahnlinien, also im funktionalen räumlichen Zusammenhang zum Ausgangshabitat, stehen der Stadt Kornwestheim nicht zu Verfügung. Alternativ könnten die Tiere auf eine andere, ansonsten als Zauneidechsenhabitat geeignete Fläche im Stadtgebiet Kornwestheim umgesiedelt werden. In diesem Fall müssten mit dem Regierungspräsidium abgestimmt werden, ob ein Ausnahmeantrag nach §45 Abs. 7 gestellt werden muss.

3.3.3 Sicherungsmaßnahmen

Zur Sicherung der Population sollte eine Umsiedlung auf eine geeignete Fläche im Stadtgebiet Kornwestheim erfolgen. Die Stadt Kornwestheim ist im Besitz des Gebiets „Steingrube“, in dem sich, nach Aussage der Umweltbeauftragten der Stadt Kornwestheim, Frau Wohnhas, durch Aufwertungsmaßnahmen ein geeignetes Habitat für Zauneidechsen schaffen ließe. Das Gebiet wurde jedoch bisher noch nicht auf ein Vorkommen der Zauneidechse geprüft. Potenzielle Ausgleichsflächen wären daher vorab auf ein solches Vorkommen hin zu untersuchen. Aufwertungsmaßnahmen könnten durch die Schaffung neuer Habitatstrukturen wie Steinriegel, Sandflächen, Totholzhaufen und Erdmieten erfolgen.

Bei der Umsiedlung ist zu beachten, dass Zauneidechsen als ortstreu und gute Kenner ihrer Heimatquartiere gelten. Vor allem adulte Tiere benötigen am neuen Quartier eine Eingewöhnungsphase. In dieser Zeit neigen sie dazu abzuwandern und auf Grund der mangelnden Ortskenntnis suboptimale Bereiche aufzusuchen, in denen eine dauerhafte Ansiedlung erfahrungsgemäß wesentlich geringere Erfolgsaussichten hat. Da sich die Tiere bereits auf die Winterruhe vorbereiten ist beim Aussetzen auf ein direktes Einsetzen in Strukturen zu achten, die sich als Rückzugsort und Winterquartier anbieten. Hierfür eignen sich z.B. künstlich geschaffene „Mauselöcher“ im Boden. Optimal ist die Einzäunung des Bereichs in dem die Tiere ausgesetzt werden, z.B. mit Hilfe eines Amphibienschutzzauns, für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen. Dies erhöht den Erfolg der Ansiedlung für gewöhnlich deutlich, u.a. auch weil weniger für die Überwinterung benötigte Energiereserven durch Wanderaktivitäten verbraucht werden.

Die erforderlichen Pflegemaßnahmen (z.B. regelmäßiges Freischneiden der Steinriegel und Totholzhaufen sowie das Zurückdrängen der Vegetation von den Erdmieten) müssen sicher gestellt werden.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord – im Bereich Steinbeisstraße“ in der Stadt Kornwestheim sind der Ausbau von Gleisanlagen und eine Überbauung dieser Flächen mit gewerblich genutzten Neubauten vorgesehen.

Die Stadt Kornwestheim treibt die Innenentwicklung in ihrer Stadt voran. Kornwestheims Lage in der Entwicklungsachse Stuttgart-Heilbronn macht es zum wichtigen Wirtschaftsstandort und Umschlagpunkt für Logistikunternehmen. Deshalb sollen mit dem Bauvorhaben Gewerbeflächen im Innenbereich reaktiviert werden. Bereits vor Ort ansässige deutsche Logistik- und Großhandelsunternehmen wollen ihre Kapazitäten ausweiten und deshalb im Untersuchungsgebiet an- bzw. neu bauen.

Das geplante Bauvorhaben ist mit Eingriffen in den Schotterkörper der Gleise und angrenzende Gras- und Krautfluren bzw. Gehölzstrukturen verbunden. Diese Lebensräume können grundsätzlich von Reptilien genutzt werden. Da erhebliche Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Vertreter dieser Tiergruppe durch das Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden können, sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Hierfür wurde eine genaue Untersuchung der Reptilienvorkommen und deren potenziellen Habitaten durchgeführt (vgl. Kap. 2).

Tiergruppe Reptilien

Im Vorhabensbereich wurden insgesamt die zwei Reptilienarten Zauneidechse und Blindschleiche nachgewiesen. Artenschutzrechtlich prüferelevant ist die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Um erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population zu vermeiden, müssten im räumlich-funktionalen Zusammenhang neue Habitatstrukturen geschaffen werden, die für die Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Die Flächen sind dauerhaft zu sichern. Stehen keine Flächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung ist mit dem Regierungspräsidium abzustimmen, ob ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 gestellt werden muss, damit die Tiere auf eine andere Fläche im räumlichen Umfeld umgesiedelt werden können. Arten und Umfang der erforderlichen Vermeidungs-, CEF- und Sicherungsmaßnahmen werden in Kapitel 3.3 erläutert.

Während der Baufeldfreimachung und dem weiteren Bauvorhaben können Störverbote entstehen. Der Zeitraum der Entfernung der Gehölze im Baufeld und die Beseitigung weiterer relevanter Strukturen liegen am Ende der Brutzeiten der Vögel und Reptilien bzw. am Beginn der Überwinterungszeiten der Reptilienarten. Da die Schonzeiten der Arten Überschneidungen aufweisen und auch innerhalb der Art nicht synchron ablaufen, sind zur Vermeidung von erheblichen Störungen die Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung in den für die Reptilien relevanten Abschnitten des Baufelds durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen dient zudem zunächst die Zurückdrängung der Reptilien aus dem nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets in den Süden (1. Bauabschnitt) und in der Folge die Umsiedlung der örtlichen Reptilienpopulationen in das neu geschaffene Habitat (2. Bauabschnitt, vgl. Kapitel 3.3).

LITERATUR

BNATSCHG, GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATUR-SCHUTZ-GESETZ): Vom 25. März 2002 (BGBl I 2002, S. 1193), zuletzt geändert am 29. Juli 2009

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Beiheft 7 der Zeitschrift für Feldherpetologie.

FFH-RL, FAUNA-FLORA-HABIAT-RICHTLINIE: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRUME DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN. Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004

LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart

NATSCHG BADEN-WÜRTTEMBERG, GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT: Vom 01.01.2006

VRL= VOGELSCHUTZRICHTLINIE, RICHTLINIE DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004

ANHANG

Rechtliche Grundlagen

Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006¹ wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu überprüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

Bundes- und landesrechtliche Regelungen

§ 7 BNatSchG Kategorien geschützter Arten

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten zu unterscheiden, wobei alle streng geschützten Arten auch besonders geschützte Arten sind.

Zu den besonders geschützten Arten zählen:

- Arten nach den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Nr. 338/97),
- Arten nach Anhang IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- Arten nach Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Davon sind folgende Arten streng geschützt:

- Arten nach Anhang A der EG-ArtSchV (Nr. 338/97),
- Arten nach Anh. IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- Arten nach Anl. 1 Spalte 3 BArtSchV,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Von den Bestimmungen des § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG sind nur Absatz 1 und 5 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Danach ist es gemäß Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population² einer Art verschlechtert,

¹ Urteil des Gerichtshofes -C-98/03- vom 10. Januar 2006 / fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie in innerdeutsches Recht

² Eine Lokale Population umfasst laut Gesetzesbegründung diejenigen (Teil)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Absatz 5:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3** und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot **des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG Ausnahmen

Von den Bestimmungen des § 45 BNatSchG ist nur Absatz 7 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Absatz 7:

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine **Ausnahme** darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind **und** sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art **nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Europarechtliche Regelungen (nach VRL sowie FFH-RL)

Bei der Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG sind folgende europarechtliche Vorgaben nach der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) zu berücksichtigen. Neben Vorgaben zum Gebietsschutz enthalten die FFH-RL und die VRL auch artenschutzrechtliche Vorgaben für Vorhaben und Planungen.

Sofern eine Ausnahme beantragt wird, ist in den abweichenden Bestimmungen anzugeben,

- a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- e) welche Kontrollen vorzunehmen sind. (**Art. 9 Absatz 2 VRL**)

Art. 16 Absatz 1 FFH-RL

Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Art. 16 Absatz 3 FFH-RL

In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung beauftragt werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

ANLAGE

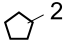


Bericht und Karte auf CD-Rom (Format: pdf)




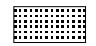

Untersuchung und artenschutzrechtliche Prüfung der Tiergruppe Reptilien

Legende

Nachgewiesene Reptilienarten

-  2 Reptilienfund:
2 = Anzahl der Tiere (falls >1)
-  Blindschleiche (*Anguis fragilis*)
-  Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Biotoptypen

-  Böschung mit Feldhecke
-  Gleisanlage
-  Wirtschaftswiese mittlerer Standorte

Sonstige Planzeichen

-  Gummimatte
-  Blech
-  Teppich
-  Untersuchungsgebiet

Gewerbegebiet Nord, Stadt Kornwestheim

Karte 1: Untersuchung und artenschutzrechtliche Prüfung der Tiergruppe Reptilien

Maßstab:
1:1.250



	Datum	Zeichen
Kartierung	06/2011	He

Auftraggeber:



Kartographie	06/2011	Bo
Prüfung	06/2011	He

Ökologie-Planung-Forschung
Eckenerstr. 4, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141/9921726, Fax: 07141/2982955
E-Mail: info@oepf.de, Internet: www.oepf.de

verfasst:
Ludwigsburg,
10.06.2011
M. Günter

0 25 50 Meter